DRITTE ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 27. Juni 1974

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(74/348/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut [4], zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen [5], zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/438/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Australien, Jugoslawien, Neuseeland, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und den Vereinigten Staaten bestehen Regeln für die Kontrolle von Saatgut. Diese sehen eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vor.

Eine Prüfung dieser Regeln und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgesehenen Feldbesichtigungen die Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der obengenannten Richtlinien erfüllen.

Die vorliegende Entscheidung schließt nicht aus, daß die gemeinschaftlichen Feststellungen aufgehoben werden bzw. ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen, auf denen sie beruhen, nicht oder nicht mehr gegeben sind. Hierzu sollten weitere praktische Erfahrungen hinsichtlich des aus den genannten Ländern stammenden Saatguts durch Anbau und Kontrolle von Proben im Rahmen der gemeinschaftlichen Vergleichsprüfungen gesammelt werden.

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat am 5. Oktober 1973 sein bisheriges System für die sortenmäßige Anerkennung von Futterpflanzensaatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, auf bestimmte Kreuzblütler und Ölpflanzen ausgedehnt. Da dieses System nunmehr auch für die von den Gemeinschaftsrichtlinien erfaßten Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie der Öl- und Faserpflanzen gilt, ist es geboten, die besonderen Anforderungen zu ändern, die in den Entscheidungen des Rates über Gleichstellungen festgelegt sind.

Eine weitere Änderung ist durch den Wechsel in Zuständigkeiten einer nationalen Stelle für amtliche Saatgutkontrolle notwendig geworden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es wird festgestellt, daß die Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen für die Erzeugung von Saatgut der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut", die in den im Anhang aufgeführten Ländern von den dort genannten Stellen bei den dort jeweils angegebenen Arten durchgeführt werden, den Voraussetzungen der jeweiligen Anlage I der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG bzw. 69/208/EWG entsprechen, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs zu dieser Entscheidung erfüllt sind.

[1] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.
[2] ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 79.
[3] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.
[4] ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.
[5] ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

Artikel 2

Die Anlage zur Ersten Entscheidung 72/292/EWG des Rates vom 20. Juli 1972 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern [1] wird wie folgt geändert:

1. Unter den laufenden Nummern 8, 9, 11, 15 und 18 wird bei Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils die Zahl „2" durch die Zahl „1" ersetzt.

2. Unter der laufenden Nummer 11 werden in Spalte 3 die Worte „Ministerul Agriculturii şi Silviculturii, Bucuresti" durch die Worte „Ministerul Agriculturii, Industrici Alimentare, Silviculturii şi Apelor — Inspectia de stat pentru calitatea semintelor şi materialului săditor" ersetzt.

3. In den „Besonderen Anforderungen" werden unter Nummer 4 die Worte „oder in englischer Sprache" gestrichen.

Artikel 3

Der Anhang zur Zweiten Entscheidung 73/86/EWG des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern [2] wird wie folgt geändert:

Unter den laufenden Nummern 2, 4 und 6 wird bei Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich sowie bei Öl- und Faserpflanzen in Spalte 5 jeweils die Zahl „2" durch die Zahl „1" ersetzt.

Artikel 4

(1) Artikel 1 gilt

— für die Arten Kohlrübe, Futterkohl und Ölrettich und die Getreidearten mit Wirkung vom 1. Juli 1973,

— für die übrigen Arten mit Wirkung vom 1. Juli 1974

bis zum 30. Juni 1976.

(2) Artikel 2 Nr. 1 und Artikel 3 gelten für Vermehrungsbestände von Saatgut, das ab 1. Juli 1975 geerntet worden ist. Sie können auch für Vermehrungsbestände von Saatgut angewendet werden, das vor diesem Zeitpunkt geerntet worden ist.

(3) Artikel 2 Nr. 2 gilt mit Wirkung vom 1. September 1972.

(4) Artikel 2 Nr. 3 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1973.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 27. Juni 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

K. GSCHEIDLE

[1] ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 22.
[2] ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 18.

ANHANG

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
1	Australien	Department of Primary Industries, Canberra	Futterkohl	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
2	Jugoslawien	— Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung), Novi Sad		
		— Zavod za krmno bilje (Forschungsanstalt für Futtermittel), Kruševac		
		— Institut za poljoprivredna istraživanja (Institut für landwirtschaftliche Forschung); Sarajevo		
		— Institut za oplemenjivanje i proizvodnju bilja poljoprivrednog fakulteta (Institut für Veredelung und Erzeugung landwirtschaftlicher Pflanzen an der Universität), Zagreb	— Futterkohl, Ölrettich	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
			— Öl- und Faserpflanzen (Rübsen, Raps)	1, 3, 4, 5
		— Poljoprivredni institut (landwirtschaftliches Institut), Osijek		
		— Kmetijski institut Slovenije (Slowenisches landwirtschaftliches Institut), Ljubljana		
		— Zemjodelski institut (landwirtschaftliches Institut), Skopje		
3	Neuseeland	Department of Agriculture	Futterkohl	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
4	Schweiz	— Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Lausanne	Getreide, außer Kanariensaat, Mais und Reis	1, 3, 4, 5
		— Eidgenössische Landwirtschaftliche Forschungsanstalt, Zürich		
5	Spanien	Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, Madrid	— Betarüben	1, 3, 5, 6
			— Getreide, außer Roggen, Kanariensaat, Mais und Reis	1, 3, 4, 5
			— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
			— Öl- und Faserpflanzen (Raps, Sonnenblume, Soja)	1, 3, 4, 5
6	Tschechoslowakei	Ústředni Kontrolni a zkušebni ústav zemědělský, Praha	— Betarüben	1, 3, 5, 6
			— Gräser- und Leguminosearten, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	1, 3, 4, 5
			— Öl- und Faserpflanzen (Sonnenblume)	1, 3, 4, 5

(*) Nur bei Vermehrungsbeständen von Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
7	Vereinigte Staaten	— Alabama Crop Improvement Association, Inc.		
		— Alaska Crop Improvement Association		
		— Arizona Crop Improvement Association		
		— Arkansas State Plant Board, Division of Seed Certification		
		— California Crop Improvement Association		
		— Colorado Seed Growers' Association		
		— Delaware Crop Improvement Association		
		— Florida Department of Agriculture		
		— Georgia Crop Improvement Association, Inc.		
		— Idaho Crop Improvement Association, Inc.		
		— Illinois Crop Improvement Association, Inc.	— Zuckerrübe	1, 3, 5, 6
		— Indiana Crop Improvement Association, Inc.	— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich	1, 3, 4, 5
		— Iowa Crop Improvement Association	— Getreide, außer Kanariensaat und Mais	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
		— Kansas Crop Improvement Association	— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	1, 3, 4, 5
		— Kentucky Seed Improvement Association		
		— Louisiana Department of Agriculture, Division of Entomology		
		— Maine Department of Agriculture, Division of Plant Industry		
		— Maryland State Board of Agriculture, Department of Agronomy		
		— Michigan Crop Improvement Association		
		— Minnesota Crop Improvement Association		
		— Mississippi Seed Improvement Association		
		— Missouri Seed Improvement Association		
		— Montana Seed Growers' Association		
		— Nebraska Crop Improvement Association		
		— Nevada Department of Agriculture, Division of Plant Industry		

(*) Nur bei Vermehrungsbeständen von Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Lfd. Nr.	Land	Stelle	Arten	Besondere Anforderungen
1	2	3	4	5
7	Vereinigte Staaten *(Fortsetzung)*	— New Jersey Department of Agriculture, Division of Plant Industry — New Mexico Crop Improvement Association — New York Seed Improvement Coop., Inc. — North Carolina Crop Improvement Association, Inc. — North Dakota State Seed Department — Ohio Seed Improvement Association — Oklahoma Crop Improvement Association — Oregon State University, Extension Service — Pennsylvania State Department of Agriculture, Bureau of Plant Industry — South Carolina Crop Improvement Association — South Dakota Crop Improvement Association — Tennessee Crop Improvement Association — Texas Department of Agriculture — Utah Crop Improvement Association — Utah Agricultural Experiment Station — Vermont Department of Agriculture — Virginia Crop Improvement Association — Washington State Crop Improvement Association, Inc. — Washington State Department of Agriculture, Seed Branch — West Virginia Associated Crop Growers' Association — Wisconsin Crop Improvement Association — Wyoming Seed Certification Service	— Zuckerrüben	1, 3, 5, 6
			— Kohlrübe, Futterkohl, Ölrettich	1, 3, 4, 5
			— Getreide, außer Kanariensaat und Mais	1 oder 2 (*); 3, 4, 5
			— Öl- und Faserpflanzen, die einzelstaatlichen Regelungen für eine Sortenkontrolle unterliegen	1, 3, 4, 5

(*) Nur bei Vermehrungsbeständen von Saatgut, das vor dem 1. Juli 1975 geerntet worden ist.

Besondere Anforderungen

1. Die Feldbesichtigung wird nach den einzelstaatlichen Regeln für die Anwendung des einschlägigen Systems der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die sortenmäßige Zertifizierung von Saatgut, das für den internationalen Handel bestimmt ist, durchgeführt.

2. Die Feldbesichtigung wird nach den einzelstaatlichen Regeln für die sortenmäßige Kontrolle von Saatgut durchgeführt.

3. Die Feldbesichtigung wird durch staatliche Behörden oder unter der Verantwortung dieser Behörden durch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vorgenommen, sofern diese Personen an dem Ergebnis dieser Besichtigung kein Gewinninteresse haben.

4. Das geerntete Saatgut befindet sich in einer amtlich verschlossenen Packung, die mit einem amtlichen Etikett versehen ist, das mindestens folgende Angaben enthält:

 a) verantwortliche Stelle und Land,

 b) Art,

 c) Sorte,

 d) Bezugsnummer des Basissaatguts und Name des Mitgliedstaats, der die Anerkennung des Basissaatguts vorgenommen hat,

 e) Bezugsnummer der Partie,

 f) angegebenes Netto- oder Bruttogewicht,

 g) „Nicht anerkanntes Saatgut".

 Alle Angaben sind mindestens in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften gehalten.

5. Ein amtlicher Vermerk enthält folgende Angaben:

 — die Größe der Anbaufläche,

 — die Menge des geernteten Saatguts,

 — die Bestätigung, daß der Feldbestand, aus dem das Saatgut stammt, mit Erfolg amtlich feldbesichtigt worden ist.

6. Das geerntete Saatgut befindet sich in einer amtlich verschlossenen Packung, die mit dem besonderen OECD-Etikett für noch nicht gültig anerkanntes Saatgut versehen ist. Es enthält folgende zusätzliche Angaben:

 — Bezugsnummer des Basissaatguts,

 — Name des Mitgliedstaats, der die Anerkennung des Basissaatguts vorgenommen hat.